



"Reformation – Eine Welt und Gerechter Friede"

Referat Menschenrechte in der Einen Welt

in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Einleitung

Mit unserem Titel wollen wir heute etwas über die Spannung nachdenken, dass Menschenrechte zwar im Idealfall vom nationalen Rechtsstaat garantiert und geschützt werden, sie aber wegen ihres vorstaatlichen Charakters letztlich von nationalen Grenzen unabhängig und auf die Eine Welt angelegt sind. Sie müssen auch, um statt der Staaten einmal die Religionen und Weltanschauungen zu wählen, in jeder ihre eigene Begründung haben und doch führt gerade auch etwa eine christliche Begründung der Menschenrechte nicht dazu, dass die Menschenrechte christlich vereinnahmt sind, sondern umgekehrt dazu, dass sie auch die Christen und die Kirchen binden, und wir somit auch selbstkritisch nach unserer eigenen Menschenrechtsbilanz fragen müssen.

Menschen haben immer schon Menschen schikaniert, gequält, diskriminiert, versklavt, vergewaltigt und umgebracht. Die Unterdrückung von Religions- oder Meinungsfreiheit oder die Anwendung von Folter in Krieg und Gerichtsverfahren oder die Unterdrückung der Frau waren Jahrtausende lang völlig normal.

War es aber früher selbstverständlich, dass siegende Heere plünderten, Frauen vergewaltigten und Menschen aus ihren Häusern vertrieben, wird heute von Menschenrechtsorganisationen akribisch mitgezählt, und die Vorgänge können weltweit angeprangert oder sogar als Kriegsverbrechen vor ein internationales Gericht gestellt werden. Während früher Kinder wie selbstverständlich schwer geschlagen wurden und arbeiten mussten, sind sie heute Träger eigener Rechte und ihr Wohl verbietet entwürdigende Erziehungsmethoden und ihre Ausbeutung.

Wenn man einmal von dem auf den Grundrechten der sogenannten Paulskirchen-Verfassung von 1848 geschaffenen „Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“, das selbst formal nur bis 1851 galt, absieht, wurden Grundrechte den Deutschen erstmals in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 garantiert. Sie wurden aber mit der Reichstagsbrandverordnung von 1933 von Hitler schon wieder außer Kraft gesetzt. Angesichts dieser 14 Jahre wird erst das Wunder deutlich, dass das Grundgesetz bereits seit 67 Jahren die Grundrechte garantiert und zwar (von Ausnahmen, Unvollkommenheiten und der Fortentwicklung des Menschenrechtssystems abgesehen) insgesamt erfolgreich.

Die Weltlage: Sechs Weltberichte als Beispiel

Solcher Art Menschenrechtsverletzungen reichen von den Millionen Opfern von Hitler, Stalin und Mao bis hin zur Misshandlung der eigenen Kinder im privaten Raum, vom Völkermord bis hin zur rassistischen Diskriminierung von Mitbewohnern eines Mietshauses, vom Verhungern von Millionen bis hin zur Bevorzugung der Söhne bei der Ausbildung in weiten Teilen der unterentwickelten Welt und darüber hinaus.

Lassen Sie mich anhand von sechs Weltberichten – zugegeben etwas zufällig ausgewählt – die Weltlage der Menschenrechte kritisch beleuchten.

Im Jahresbericht 2004 von Amnesty International wurde vieles zusammengezählt, was sonst zu den einzelnen Ländern verstreut gesagt wird: In 47 Staaten gab es willkürliche Hinrichtungen, in 28 Staaten verschwanden Menschen einfach, in 132 Staaten gab es staatliche Folter und Misshandlungen, in 44 Staaten gab es gewaltlose, politische Gefangene in Gefängnissen, in 58 Staaten wurden Menschen ohne Anklage oder Verfahren in Haft gehalten. Das sind natürlich nur dokumentierte Fälle, die tatsächlichen Zahlen lagen und liegen höher.

Der Jahresbericht 2015/16 gibt nicht alle diese Zahlen so übersichtlich an, belegt aber die folgenden Zahlen für 2014: Unfaire Gerichtsverfahren wurden in 58 Ländern dokumentiert, zu denen 2/3 der Menschheit gehören, in 119 Ländern wurde die Meinungs- und Pressefreiheit eingeschränkt, in 62 Ländern gab es gewaltlose politische Gefangene und in 131 staatliche Folter und Misshandlungen.

Gemäß des Weltberichts zu Gewalt und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2002 – leider der derzeit letzte verfügbare, an dem Forscher aus aller Welt jahrelang gearbeitet haben, sterben jährlich im Schnitt 1,6 Mio. Menschen durch direkte Gewalt, 520 000 davon durch Mord durch andere, der Rest im Rahmen von Kriegen und Bürgerkriegen. Wählt man die 15-44-Jährigen – läßt also altersbedingte, natürliche Sterbefälle damit weitgehend außen vor –, gehen 14 % alle Sterbefälle von Männern und 7 % von Frauen auf direkte Gewalt zurück. Neuere Untersuchungen bestätigen die Größenordnung dieser Zahlen. (Das schließt natürlich nicht aus, dass eine große Zahl weiterer Sterbefälle auf Menschenrechtsverletzungen zurückgehen, etwa bei Flüchtlingen oder bei Nichtvorhandensein medizinischer Versorgung.)

Kriege, Bürgerkriege oder gewaltsame Konflikte gibt es derzeit vor allem in (in alphabetischer Reihenfolge): Irak, Israel, Jemen, Kolumbien, Kongo, Russland (Tschetschenien/Nordkaukasus), Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tschad, Ukraine, Zentralafrikanische Republik, wo überall zuhauf Zivilisten zwischen die Fronten geraten, als Opfer, Schutzschild, Plünderung oder Racheziele.

Amnesty International registriert seit Jahrzehnten alle Fälle von Todesstrafe weltweit. Der Anteil der Todesstrafen in Ländern, in denen ordnungsgemäße Gerichtsverfahren stattfinden und es Berufungsmöglichkeiten gibt, ist aufs Ganze gesehen sehr gering, eine Rolle spielt eigentlich nur die USA. Seit fast zehn Jahren gibt Amnesty International für China keine Zahl mehr an, da alles geheim ist und die Dunkelziffer weit höher als die geschätzten 2 400 – 5 000 Hingerichteten sein dürfte, jedenfalls weit mehr, als die 1 634 Hinrichtungen aller anderen Länder zusammen. Die Länder mit mehr als 10 Hinrichtungen im Jahr 2014 nach China sind der Iran mit 977, Pakistan 326, Saudi Arabien 158, USA 28, Somalia 25, Ägypten 22, Indonesien 14.

Täglich sterben über 100 000 Menschen, weil sie nichts zu essen haben, sagt uns der Welternährungsbericht der WHO. Über 1 Milliarde müssen schmutziges Wasser trinken. Über 2 Mio. Menschen sterben an den Folgen – durch Trinken oder unmögliche Hygiene.

Man schätzt, dass in den letzten 30 Jahren etwa 1 Mio. Menschen durch Landminen starben, 80 % davon Zivilisten, 25 % Kinder. Die jährliche Zahl der Todesopfer dürfte zwischen 10 000 und 20 000 liegen. Dabei sind die ungezählten Opfer von Verstümmelungen vor allen an Füßen und Beinen, aber auch am Gehör bei bis zu 5 m Entfernung von der Explosion, nicht mitgerechnet. Der völkerrechtliche Antipersonenminen-Verbotsvertrag von Ottawa (Kanada) von 1997 zeigt noch wenig Wirkung, lässt aber die Zahl der neuverlegten Minen etwas zurückgehen.

Fünf Länderbeispiele

Wählen wir neben diesen globalen Beispielen fünf ganz unterschiedliche länderbezogene Beispiele.

Im Mai 2008 verwüstete ein Zyklon Myanmar (früher Birma). 84 500 Menschen starben, 54 000 werden vermisst. Doch die Regierung verweigerte drei Wochen lang alle internationalen Hilfsangebote und überließ die 2,4 Mio. Opfer der Naturkatastrophe sich selbst.

In Australien, einst Vorzeige-Einwanderungsland, werden heutzutage Flüchtlinge auf See oder am Strand aufgegriffen und auf vorgelagerten Inseln vom Militär bewacht, interniert, um irgendwann abgeschoben oder doch aufgenommen zu werden. Die Unterbringung findet – zur Abschreckung – unter kläglichen Umständen statt, es findet eine Kriminalisierung statt, dass die Armee selten in den Lagern eingreift, so dass sich alle Flüchtlinge schnell zum Schutz einer der verbreiteten Gangs anschließen müssen.

Gemäß der afghanischen Menschenrechtskommission AIHRC sind 60 bis 80 % aller Ehen in Afghanistan Ehen, in denen Frauen zwangsverheiratet wurden, darunter häufig auch Minderjährige. Eine Frau, die fliehen will, wird von den Familien misshandelt, flieht sie tatsächlich, verhaftet sie der Staat und bringt sie zurück.

Und zu Libyen schreibt die „Süddeutsche“: „Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International prangert mögliche Kriegsverbrechen in Libyen an. Nicht nur die Schergen des gestürzten Despoten Muammar al-Gaddafi, sondern auch die Rebellen haben nach dem jüngsten Amnesty-Bericht in Libyen Menschenrechtsverletzungen begangen. Frühere Mitglieder von Gaddafis Sicherheitskräften, vermeintliche Verbündete, gefangengenommene Soldaten sowie Ausländer, die für Söldner gehalten wurden, seien ‚entführt, willkürlich gefangen gehalten, gefoltert und getötet‘ worden, heißt es in dem mehr als 100 Seiten langen Bericht zur Lage in Libyen.“¹

Menschenrechte – Grundrechte

Die Idee der Menschenrechte ist schon etwas Merkwürdiges. Während sich einerseits niemand auf eine gemeinsame Begründung einigen kann und jede Detailfrage Gegenstand heftiger internationaler Auseinandersetzungen ist, sind sie andererseits fast das einzige, was die freie Welt zusammenhält, ja was weit darüber hinaus, und sei uns nur als Lippenbekenntnis, die Menschheit einigt. Sie sind gewissermaßen die Ethik der einen Welt. Außer Saudi Arabien, Myanmar, Fidschi, Tonga, Brunei und dem Vatikanstaat bezeichnen sich alle anderen Länder der Erde als Demokratien mit Menschenrechtsstandards, der Vatikan ist zudem einer der Vorkämpfer der Menschenrechte.

„Menschenrechte“

Der Name „Menschenrechte“ ist genial, kann man aus ihm doch die wichtigsten Kennzeichen der Menschenrechte ableiten.

Menschenrechte sind *universal*, sie gelten eben für alle „Menschen“.

Menschenrechte sind *individuell*, da es den „Menschen“ eben nur als einzelnen „Menschen“ gibt. Sie sind aber auch *sozial*, dass es nie nur einen Menschen gibt, sondern immer nur die „Menschen“ und die Rechte für alle zugleich gelten.

Sie sind *egalitär*, weil sie sich aus dem allen gleichen Menschsein ableiten, nicht aus etwas, das Menschen unterscheidet oder verliehen wird.

Menschenrechte sind *vorstaatlich*, weil das Menschsein allem anderen vorausgeht.

Menschenrechte sind *einklagbar*, sind also nicht nur Feststellungen, Appelle oder Forderungen, sondern eben „Rechte“.

Sie sind *unteilbar*, weil eben die Menschen selbst unteilbar sind und der Mensch im Mittelpunkt steht, nicht ein System oder eine Ideologie.

Sie sind *notstandsfest*, da der Mensch auch in schlimmsten Lagen oder auch als Straftäter Mensch bleibt.

¹ Süddeutsche Zeitung vom 13.9.2011.

Nicht alle Rechte sind Menschenrechte, nicht jede sinnvolle Forderung für sich, für andere oder für die Gemeinschaft ist automatisch ein Menschenrecht. Robert Aley nennt fünf Unterscheidungskriterien zwischen Menschenrechten und anderen vernünftigen Forderungen: 1. ihre Universalität, 2. ihre moralische Geltung, 3. ihre Fundamentalität, 4. ihre Priorität und 5. ihre Abstraktheit.

Vorstaatlichkeit

Menschenrechte sind also vorstaatlich. Wer möchte denn schon, dass der Bundestag jedes Jahr neu überlegt, welche Rechte wir Bürger dieses Jahr bekommen und welche nicht. Hinter dieser Haltung steht das Grundverständnis, dass Menschenrechte nur funktionieren, wenn sie dem Staat vorausgehen, wenn sie zuerst da sind und dann erst der Staat kommt. Der Staat schützt sie, aber er schafft sie nicht. Er muss sie mit seinem Rechtssystem formulieren, ausgestalten und einklagbar machen und mit seinem Gewaltmonopol bewahren und durchsetzen, aber er kann sie nicht schaffen und erfinden. Er muss einen Ausgleich zwischen den Menschenrechten schaffen, wenn sie kollidieren, und die konkreten Details festlegen. Aber die Würde des Menschen ist eben unantastbar, das heißt, sie ist längst da, bevor der Staat auf den Plan tritt. Das ist etwa der Unterschied zur kommunistischen Auffassung, wie sie etwa in der DDR galt, dass nämlich die Rechte der Menschen den Bürgern vom Staat erst zugewiesen werden und das vermeintliche Kollektiv Vorrang vor dem Individuum hat.

Die Vorstaatlichkeit der Menschenrechte macht nun jeden Bürger ebenso zum Verteidiger der Menschenrechte wie auf der anderen Seite supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen.

Eine Seite: Die Bedeutung nichtstaatlicher Akteure!

Wenn die Bedeutung des Staates, insbesondere des Rechtsstaates, betont wird und unten die wichtige Rolle der Zusammenschlüsse von Staaten wie UN und Europarat dargestellt werden, ist es wichtig, zugleich die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aller Art anzusprechen, ohne die mancher Staat und selbst die UN nicht aktiv geworden wäre.

Die Antisklavereibewegung war die erste großangelegte Bewegung, in der die Zivilbevölkerung etwas in die Gänge setzte und schließlich durchsetzte, was die Herrschenden in Politik, Wirtschaft und Kirche nicht auf der Agenda hatten. Beginnend mit den eigentlich einflusslosen Evangelikalen in England, aber dann auf viele andere in Großbritannien und USA übergreifend, wurde mit Unterschriftenlisten, Liedern („Amazing Grace“), Büchern („Onkel Tom's Hütte“), Basiskomitees, Buttons, zuckerfreien Tagen und vielem mehr auf das Thema aufmerksam gemacht. „Jeder Einsatz für die Menschenrechte in der modernen Welt hat seinen Ursprung in den Kampagnen zur Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei überhaupt.“

Bis heute laufen die weltweiten erfolgreichen Kampagnen für Menschenrechte ähnlich ab und können immer wieder große Erfolge verbuchen. So haben etwa weltweiter Protest und weltweit vernetzte NGOs gegen Landminen und ihr Dachverband International Campaign to Ban Landmines (ICBL) erreicht, dass die UN 1997 in Ottawa (Kanada) einen völkerrechtlichen Antipersonenminen-Verbotsvertrag verabschiedet hat, dem bereits über 150 Länder beigetreten sind, leider aber etliche wie die USA und China nicht. Die Bundeswehr vernichtete ihre Antipersonenminenbestände noch vor Unterzeichnung des Vertrages durch Deutschland. Für dieses Engagement erhielt die ICBL den Friedensnobelpreis.

Ähnlich ist es NGOs zu verdanken, dass 2006 die UN eine eigene Konvention für Menschen mit Behinderung verabschiedet hat (s. dazu Abschnitt 2.7).

Zudem bauen sich die klassischen Menschenrechtsorganisationen, die vor allem im Bereich der ersten Generation der Menschenrechte aktiv sind, wie Amnesty International, Human Rights Watch

oder in Deutschland die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte und die Gesellschaft für bedrohte Völker von der Einzelfallarbeit her auf.

Andere Seite: Die Vereinten Nationen

Nach Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen hat die UN das Ziel, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (ähnlich 55,3). Obwohl damals noch keine konkrete Vorstellung vom Konzept der Menschenrechte bestand, werden die Menschenrechte in der Charta immer wieder erwähnt (z. B. Art. 13, 55, 56, 62). Da es sich aus damaliger Sicht nur um Absichtserklärungen handelte, war der Konsens leicht herzustellen. Gerade die USA wollte juristische Festlegungen vermeiden.

Die UN ist bei allen ihren Unzulänglichkeiten doch diesem Thema treu geblieben und hat vor allem durch ihre Menschenrechtspakte – völkerrechtlichen Verträgen, denen alle Staaten der Erde rechtsverbindlich beitreten können (und sollen) – die Sicherung und Entwicklung der Menschenrechtsidee vorangetrieben.

Lange war die Menschenrechtskommission der UN für die Menschenrechte zuständig. Sie war zwar mit der moralischen Autorität der Geschichte ausgestattet, hatte sie doch die Erklärung von 1948 erarbeitet, tatsächlich aber ein zahloser Tiger ohne wirkliche Durchgriffsmöglichkeiten. „Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im März 2006 die Ablösung der Menschenrechtskommission durch den Menschenrechtsrat beschlossen, der im Juni 2006 das erste Mal tagte. Der Menschenrechtsrat ist ein Nebenorgan der Generalversammlung. Er besteht aus 47 Mitgliedstaaten, die von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit (96 Stimmen) für drei Jahre gewählt werden: 13 Sitze für die afrikanischen, 13 für die asiatischen, sechs für die osteuropäischen, acht für die lateinamerikanischen und karibischen und sieben für die westeuropäischen und anderen Staaten. ... Neben seinen regulären Sitzungen hält der Menschenrechtsrat Sondersitzungen zu Themen und Ländersituationen ab und ernennt dazu Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter. In einem Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahren wird regelmäßig die Menschenrechtssituation in allen 192 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen begutachtet. Darüber hinaus existiert ein vertrauliches Untersuchungsverfahren für Fälle systematischer Menschenrechtsverletzungen.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte)

Was rechtlich und moralisch so gut klingt und was ein Segen für die Menschheit sein könnte, ist aber in der Realität ein oft trauriges Kapitel der Selbstblockade. „Fast alle Staaten der Erde haben in der UNO Sitz und Stimme, auch die, die Menschenrechte mit Füßen treten, Bürgern die Würde nehmen, sie quälen oder sogar töten. Oft versuchen die Täter in der Generalversammlung, Einfluss darauf zu nehmen, ob überhaupt und wie die Staatengemeinschaft auf ihr Unrecht reagiert.“

Sind Menschenrechte kulturgebunden?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass an der Festlegung und dem Ausbau der Menschenrechte durch die UN von Anfang an alle großen Kultur- und Religionstraditionen beteiligt waren. „Als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verfasst wurde, waren nicht nur westliche, sondern auch viele andere Traditionen – die chinesische, die christliche des Nahen Ostens, die marxistische, hinduistische, lateinamerikanische und islamische – vertreten, und die Mitglieder des Ausschusses, der die Erklärung formulierte, begriffen ihre Aufgabe nicht als eine schlichte Bestätigung westlicher Überzeugungen, sondern als einen Versuch, ein begrenztes Spektrum universeller moralischer Werte zu erarbeiten, die sich aus sehr unterschiedlichen religiösen, politischen, ethnischen und philosophischen Quellen speisten.“

Von den 48 Ländern, die der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte 1948 zustimmten, zehn weitere enthielten sich, hatten 36 eine christliche Bevölkerungsmehrheit, zehn eine muslimische, vier eine buddhistische oder konfuzianische. 48 Staaten stimmten dafür, acht enthielten sich, keiner stimmte dagegen. Als einziger islamischer Staat enthielt sich Saudi Arabien, als einziger westlicher Südafrika (wegen der Apartheid), die restlichen waren Staaten unter dem Einfluss der

Sowjetunion – diese sechs Enthaltungen aber vor allem wegen Artikel 13, dem Recht, das Land zu verlassen.

18 Männer und Frauen aus Ägypten, Australien, Belgien, Chile, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Jugoslawien, dem Libanon, Panama, den Philippinen, der Sowjetunion, der Ukraine, Weißrussland, Uruguay und den USA arbeiteten an der Erklärung mit.

Zuvor hatte die UNESCO Stellungnahmen von 70 führenden Denkern eingeholt, darunter Mathatma Gandhi, der muslimische Dichter aus Indien Hamayun Kabir, der chinesische Philosophieprofessor Chung-Shu Lo, der englische Autor Aldous Huyley, der russische Rechtsprofessor Boris A. Tchechko und der indische Sozialreformer S. V. Puntambekar, um nur einige zu nennen.

Michael Ignatieff schreibt zu Recht: „Die internationale Menschenrechtsrevolution wurde nicht von Staaten in Gang gesetzt, die bereits das praktizierten, was sie verkündeten.“ „Sie wussten auch, dass die Erklärung nicht die Überlegenheit der europäischen Zivilisation verkündete, sondern den Versuch darstellte, die Reste der Aufklärung vor der Barbarei eines gerade beendeten Weltkriegs zu retten.“

Die Regierungen von China und Malaysia, aber auch von Singapur und Taiwan (um einmal die vier Länder der diesbezüglichen Erklärung von Bangkok von 1993 zu nennen) berufen sich etwa für ihre Verstöße gegen Justizgrundrechte gerne auf den Vorrang sozialer und kultureller Grundrechte. Nur wer sagt eigentlich, was typisch chinesisch ist, die Regierung oder der Dissident? Und woher weiß man, dass 1,3 Milliarden Chinesen schnelle Verurteilungen ohne Prozesse wünschen? Und warum werden diese Rechte immer nur angerufen, wenn es um staatliches Handeln gegen Einzelne geht? Warum argumentiert man nicht mit den sozialen Grundrechten gegen die massenhafte Verarmung der chinesischen Landbevölkerung? Und warum darf sich nicht der Einzelne auf seine kulturelle Tradition gegen den Staat berufen, sondern nur der Staat gegen den Einzelnen?

Die Gefahr der Verwässerung des Menschenrechtsgedankens mit Hinweis auf vermeintlich andere kulturelle Verhältnisse (gibt es eine Kultur, in der Menschen gefoltert werden wollen?) darf allerdings nicht übersehen lassen, dass die konkrete Umsetzung der Menschenrechte tatsächlich immer im Rahmen eines Staates und der ihm zugrundeliegenden Kultur und Geschichte erfolgen muss.

Ideologisierung der Menschenrechte

Der Begriff der Menschenrechte wird oft vorschnell verwendet, als sei sowieso jedermann klar, worum es dabei geht. Doch ist sicher Ulrich Dehn zuzustimmen, wenn er im Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen schreibt: „Wenige politisch-juristisch-anthropologische Begriffe sind so weit und diffus und verlocken so sehr zum ideologischen Missbrauch wie der der Menschenrechte.“

In der UN spielt die Berufung auf Menschenrechte eine enorme Rolle in jeder Art von Lobbypolitik, guter wie schlechter. Am häufigsten werden Menschenrechte von denen angesprochen, die sie am meisten verletzen. Sie fordern auch am häufigsten völlig neue Menschenrechte. So ist oft im großen Politikpoker schwer zu erkennen, wer eigentlich wirklich etwas für andere Menschen und die Freiheit *aller* will und wer nur moralisch bemäntelt Klientelpolitik betreibt oder seine eigenen Probleme kaschieren will.

In der weltweiten Diskussion um die sogenannte dritte Generation der Menschenrechte, als die Menschenrechte ganzer Völker und Gruppen, auf die noch eingegangen wird, gibt es nicht die Annäherung von Einigkeit, vielmehr treten hier ganz Staatenblöcke gegeneinander an.

Auch die die UN ständig beschäftigende Frage um Israel und die Palästinenser wird wohl weniger geführt, weil den lautstärksten Ländern die menschenrechtliche Lage der Palastinier so am Herzen liegt, sonst würden einige der Staaten konkret etwas für die Palastinier in ihrem Land tun, sondern als Herzstück nahöstlicher Außenpolitik.

Auch bei militärischen Interventionen ist der Menschenrechtsschutz mittlerweile die beliebteste Begründung – im Guten wie im Schlechten.

Man muss nüchtern sehen, dass von wenigen bewussten Menschenrechtsverletzung abgesehen 1. heute fast jede Regierung und jeder Mächtige versucht, alles in das Mäntelchen der Menschenrechte zu hüllen und 2. versucht wird, fast jeder öffentliche Forderung durch einen Bezug zu Menschenrechtsfragen mehr Gewicht zu verleihen.

Gibt es ein Menschenrecht auf Rauchen, auf Reisen, auf Liebe, auf Irrtum, auf Drogen, auf einen Fernseher oder ein Auto? Alles das und vieles mehr wurde bereits gefordert. Notwehr ist zulässig, oft unvermeidbar, aber gibt es wirklich ein Menschenrecht auf Notwehr? Werden da wichtige Fragen, die zu klären sind, durch die Menschenrechtsfrage nicht überhöht und damit auch teilweise unlösbar?

Doch wählen wir ein innerhalb der UN derzeit umstrittenes Beispiel. Gibt es ein Recht auf Abtreibung, wie es immer häufiger vertreten wird? Die Notlage von Frauen, die eigentlich nicht schwanger werden wollten, in Ehren, aber ein Menschenrecht der Mutter auf Abtreibung zu proklamieren, vor allem, wenn man das Menschenrecht des Ungeborenen nicht wenigstens erwähnt und hier wenigstens eine Kollision zwischen hohen Rechtsgütern sieht, ist schwer nachzuvollziehen.

Das soll allerdings nicht bedeuten, dass an sich keine Menschenrechte hinzukommen könnten. Die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die speziellen Kinderrechte oder auch das Recht auf Trinkwasser (wie soll man sonst Menschsein?) sind alle recht junge Entwicklungen und trotzdem eigentlich unumstritten.

Menschenrechte müssen auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein. Der moderne Gedanke der Menschenrechte kann meines Erachtens ohne seine Ursprünge im Christentum nicht ausreichend hergeleitet werden: Menschenrechte sind im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes begründet, nicht in der Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung. Die zentrale Forderung lautete aber auch: Menschenrechte müssen nicht nur allen Staaten, sondern auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht! Zwar haben die Menschenrechte auch elementare Wurzeln im christlichen Denken, aber gerade deswegen ist die institutionelle Christenheit ihnen untergeordnet, nicht übergeordnet.

Mit dem Anspruch universeller Gültigkeit sind die Menschenrechte in Form der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 kodifiziert worden, allerdings ohne eine allgemein akzeptierte Herleitung oder Begründung mitgeliefert zu haben. Wenn es jedoch keine Rückbindung des Menschenrechtskataloges an eine höhere Instanz gibt, sind die Menschenrechte eben nur das Ergebnis einer Abstimmung und haben nur so lange Geltung, wie Ihnen zugestimmt wird. Ihre Vorrangigkeit kann eben nur weltanschaulich begründet werden.

Zugleich gilt: Das Christentum tut sich am leichtesten mit dem über den Religionen stehenden, gewissermaßen säkularen Charakter der Menschenrechte.“

Zu den theologischen Grundlagen des Menschenrechtsgedankens gehört: Menschen, und zwar alle Menschen, nicht nur die Christen, sind Geschöpfe Gottes und Ebenbilder Gottes und haben deswegen eine unglaubliche Würde, die allem anderen vorausgeht. Diese Würde ist davon unabhängig, wie der einzelne Mensch zu Gott steht, also auch davon, ob er Christ ist oder nicht. Menschenwürde und Menschenrechte sind demnach im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes begründet. Folglich schafft nicht der Staat die Menschenrechte, sondern formuliert und schützt sie lediglich.

Die Menschenrechte müssen deswegen nicht nur allen Staaten, sondern auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht!“ Deshalb dürften auch die christlichen Kirchen die Menschenrechte nicht für sich vereinnahmen: „Wir Christen wissen,

der Umstand, dass wir an Gott glauben, bewahrt uns nicht vor schlimmen Entscheidungen und Handlungen, wie zahlreiche Beispiele der Geschichte belegen.“ Letztlich würde es aber „vielen religiösen Menschen weltweit helfen, wenn sie weniger den säkularen, und damit für sie eher bedrohlichen Charakter der Menschenrechte sehen würden, sondern sich mit dem Juden- und Christentum bei der Autorisierung der Menschenrechte durch den Schöpfer und der Verankerung der Menschenrechte im Geschaffen sein durch Gott einzusetzen.

Brauchen wir eine religiöse Begründung der Menschenrechte?

Eine vernünftige, für jedermann zugängliche Begründung der Menschenrechte auf der einen Seite und eine Begründung aus der eigenen Religion heraus sollte nicht gegeneinander stehen. Vielmehr sei es am Überzeugendsten, wenn sich beide Begründungen treffen. Religiöse oder nichtreligiöse Begründungen sind oft halbherzig, schwerfällig, kompliziert oder hätten lange Anlaufwege. Es ist aber wichtig, dass religiöse Menschen von Ihren Würdenträgern sehr schnell und sehr deutlich zu hören bekommen, dass Menschenrechte einzuhalten und sich gegen Menschenrechtsverletzungen einzusetzen Teil der eigenen Religion und Überzeugung sei und zu den Grundwerten des eigenen Glaubens gehöre.

Man spricht von einem „Begründungsdefizit“ der Menschenrechte.

„Menschenrechte sind ewig, unabänderlich und gelten überall“, sagt ein modernes Jugendbuch. „Amen“, will man da ob der religiösen Sprache sagen. „Als Naturrecht steht das Menschenrecht dabei über dem Staat.“ Auch das ist religiöse Sprache oder zumindest metaphysische und erstaunlich angesichts des Umstandes, dass allerorten das Naturrecht als überholt gilt.

Doch wer solche Sprache ablehnt, übersieht, dass die Existenz überstaatlicher, alle Menschen verpflichtender Normen erst einmal begründet werden muss. In der Realität wird darauf entweder oft einfach verzichtet, die Begründung steht auf wackeligen Füßen oder sie gilt nur für bestimmte Religionen oder Weltanschauungen.

Von daher ergibt sich das unglaubliche „Begründungsdefizit“ der UNO-Menschenrechtserklärung. Nirgends findet sich eine Herleitung oder Begründung der Menschenrechte, die halbwegs universal akzeptiert ist. Wenn es aber keine Rückbindung der Menschenrechtskataloge an irgendeine höhere Instanz gibt, sind die Menschenrechte eben nur das Ergebnis einer Abstimmung und gelten nur solange, solange ihnen zugestimmt wird.

Umstritten ist sowohl, woraus sich die Existenz von Menschenrechten an sich ableitet, als auch, welche Menschenrechte es denn im Einzelnen gibt und wie sie zueinander stehen beziehungsweise welche im Konfliktfall Vorrang haben. Es gibt keinen vereinbarten Kanon unverzichtbarer oder fundamentaler Menschenrechte.

Die den Menschenrechten zugrunde liegende Idee der Menschenwürde ist merkwürdig vage und ohne universal akzeptierte Begründung, zugleich aber eine der wirkungsvollsten Ideen der Weltgeschichte. Während etwa in der angelsächsischen Philosophie und Diskussion die Menschenrechte mit großer Selbstverständlichkeit als moralische Rechte angesehen werden, lehnt die deutsche Diskussion dies fast einhellig ab. Jürgen Habermas etwa lehnt so etwas wie die moralische Geltung von Rechten, auch von Menschenrechten grundsätzlich ab.

Brauchen wir eine religiöse Begründung der Menschenrechte? Oder sind Menschenrechte christlichen Ursprungs?

Einerseits müssen die Menschenrechte natürlich nicht nur allen Staaten, sondern auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht. Auch die christlichen Kirchen dürfen sie nicht für sich vereinnahmen. Immerhin sind die Menschenrechte nicht immer mit den Kirchen zusammen durchgesetzt worden, wie in den USA, sondern oft eben auch gegen die Kirchen erstritten worden, wie in Frankreich.

So sehr ich als christlicher Theologe und Religionssoziologe wiederholt eine christliche Begründung der Menschenrechte vorgelegt habe und so sehr ich davon überzeugt bin, dass geschicht-

lich gesehen zentrale Elemente der Menschenrechtsidee aus der jüdisch-christlichen Tradition stammen, wenn auch oft säkularisiert, ja so sehr ich das Begründungsdefizit der Menschenrechtsidee immer wieder anmahne, so sehr gilt doch auch: 1. Niemand kann daran interessiert sein, dass der andere die Menschenrechtsidee ablehnt, weil er die eigene Religion oder Weltanschauung ablehnt. 2. Pragmatismus im Sinne der Berufung auf die Menschenrechte aus einem allgemein menschlichen Gefühl und der immer stärker werdenden positiven Erfahrung mit der Menschenrechtspraxis ist nicht das Schlechteste, wenn es ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. 3. Und schließlich: Mir ist lieber, dass jemand die Menschenrechte begrüßt, ja einhält, und nicht genau weiß, wieso, als dass ihn seine Ablehnung einer bestimmten Begründung dazu bringt, dass er sich zu Menschenrechtsverletzungen berechtigt glaubt.

Wenn es so schwer ist, Menschenrechte zu begründen, wieso werden sie dann von so vielen akzeptiert oder gefordert? Bedeutende Menschenrechtsphilosophen halten – wie schon die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 – die Menschenrechte für „self-evident“, also offensichtlich, selbstverständlich, sich selbst erklärend. Ihre Durchsetzung verdankten sie nicht philosophischer oder religiöser Überlegungen, sondern Mitleid und Schrecken angesichts fürchterlicher Unrechtserfahrungen und dazu seien alle Menschen in der Lage. Der rationale Diskurs helfe bei der Ausgestaltung, doch die Motivation sei emotional. Angesichts von Konzentrationslagern oder Hungerepidemien reagiere fast jeder Mensch eben gleich. Die Antisklavereibewegung sei zwar von sehr religiösen Menschen ausgegangen, habe es aber geschafft, das emotionale Entsetzen vieler ohne Rücksicht auf deren Weltanschauung zu wecken – der kleine Mann empfindet mit und setzt dies gegen Staat und Wirtschaft durch.

Da die Unrechtserfahrungen universal seien, sei es auch der Wunsch nach Menschenrechten, der besten Idee auf dem Markt, solches Unrecht zu verhindern. Deswegen stützt man sich auf einen praktischen Konsens. Der Philosoph Charles Taylor meint, dass sich die Idee der Menschenrechte gerade so global verbreiten konnte, weil man auf eine wirkliche Begründung verzichtet hat. Da ist sicher etwas Wahres dran, nur kann das auch schnell dazu führen, dass die Menschenrechtsidee auf breiter Basis wieder verloren geht.

Also eine Warnung vor neuen Menschenrechten – bleibt bei den alten von 1948?

Nein, das soll nicht bedeuten, dass an sich keine Menschenrechte hinzukommen könnten. Die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die speziellen Kinderrechte oder auch das Recht auf Trinkwasser (wie soll man sonst Mensch sein?) sind alle recht junge Entwicklungen und trotzdem eigentlich unumstritten und folgerichtig.

Welche politische Richtung hat am meisten zu den Menschenrechten beigetragen?

Zur Geschichte der Menschenrechte gehört ebenso der Liberalismus mit seiner starken Betonung der individuellen Freiheiten und des Rechts auf das Anderssein wie der Sozialismus mit seiner starken Betonung kollektiver Verantwortung und sozialer und wirtschaftlicher Teilhaberechte. Konservative Spuren finden sich in den Rechten rund um Ehe und Familie, progressive in der Bestrafung der Vergewaltigung in der Ehe, die letztlich doch dieselben Werte schützt.

Wählen wir die im Bundestag vertretenen Parteien oder besser die politischen Strömungen, die sie repräsentieren, dann müssen wir feststellen: Jede ist zwar irgendwann in der Geschichte auch an Unterdrückung beteiligt gewesen, aber jede hat auch ein wesentliches Element in die Entwicklung des Menschenrechtsgedankens bis in die Gegenwart eingebracht.

Christentum und Menschenrechte

Zur Geschichte der Menschenrechte

Viele lassen die Geschichte der Menschenrechte mit der englischen „Magna Charta Libertatum“ von 1215 beginnen. Hier handeln Untertanen – wenn auch nur ein kleiner Teil von ihnen – der Regierung konkrete Freiheiten ab, die rechtlich verbindlich sind. Kurze Zeit später begründet der bedeutendste mittelalterliche Theologe Thomas von Aquin (1225-1274) in einer Mischung aus griechischer Philosophie und christlicher Theologie unüberhörbar die Menschenwürde mit der Vernunftbegabung und der Freiheit des Menschen.

Der Dominikanermönch Bartholomé de Las Casas spricht 1552 von den „Prinzipien der Rechte der Menschen“, als er die Unterdrückung der peruanischen Ureinwohner durch Sklaverei und Ausbeutung anprangert. Selbst der Papst gab ihm inhaltlich Recht, wenn sich dann auch die katholischen Kolonialmächte durchsetzen. Erstmals scheinen hier die mit dem Menschsein an sich verbundenen Würde und Rechte über allen Staaten zu stehen.

Josef Punt ist zuzustimmen, dass die christliche Lehre im Mittelalter die universalen Menschenrechte nur deswegen nicht kannte, weil man statt dessen eine universale Gerechtigkeit lehrte, die über dem Staat stand und auf die alles öffentliche Handeln abzielte². Staat und Kirche unterstanden Gott und der universalen Gerechtigkeit und wurden an diesen gemessen. Erst Nicolo Machiavelli (1469-1527) löste das souveräne staatliche Recht aus seiner Bindung an göttliches Recht oder an das Naturrecht³ und erklärte, dass der Staat selbst oberster Gesetzgeber und oberste Macht sei und sich an niemandem ausrichten müsse.

Ähnlich sieht es Gerhard Ritter. Er fasst zusammen: „Das christliche Naturrecht der mittelalterlichen Scholastik hat vor allem darin seine geschichtliche Bedeutung, dass es eine sittliche Norm, die Idee einer ewigen Rechtsordnung über dem Staat, aufstellt – die Idee der Gerechtigkeit und des Friedens, der alle irdischen Machthaber zu dienen haben.“⁴

Der evangelische Theologe und Religionsphilosoph Ernst Troeltsch⁵ hat vertreten, dass die Menschenrechte nicht dem Protestantismus der etablierten Kirchen, sondern den in die Neue Welt vertriebenen Freikirchen, Sekten und Spiritualisten – von den Puritanern bis zu den Quäkern – zu verdanken seien. „Hier haben die Stiefkinder der Reformation überhaupt endlich ihre weltgeschichtliche Stunde erlebt.“⁶ In den USA verbanden sich jedenfalls die von tief gläubigen Vorkämpfern wie Williams und Penn erkämpfte Religions- und Gewissensfreiheit und Trennung von Kirche und Staat, mit den von Puritanern und anderen Reformierten ausgebauten Verfassungsstaatsentwürfen (zunächst ohne Religionsfreiheit) mit der von aufklärerischen und deistischen Politikern umgesetzten Demokratie für Flächenstaaten, die die frommen Vorgaben in säkulares Recht umsetzten. So war etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – John Locke (1632–1704) ein vom Puritanismus herkommender aufgeklärter Philosoph.⁷ Das Zusammenspiel von Christentum und Aufklärung funktionierte, was die Entstehung der Demokratie betraf, in Amerika wesentlich reibungsloser, während es in Europa erst am Ende zahlreicher, oft sogar gewalttätiger und blutiger Auseinandersetzungen stand.

Zur Begründung der Menschenrechte

Es würde vielen religiösen Menschen weltweit helfen, wenn sie weniger den säkularen, und damit für sie eher bedrohlichen Charakter der Menschenrechte sehen würden, als mit dem Juden- und Christentum bei der Autorisierung der Menschenrechte durch den Schöpfer und der Verankerung der Menschenrechte im Geschaffen sein durch Gott einzusetzen.

² Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung. Abhandlungen zur Sozialethik 29. Schöningh: Paderborn, 1987. S. 33-36.

³ Ebd. S. 70.

⁴ Gerhard Ritter. „Ursprung und Wesen der Menschenrechte“ (1958). S. 202-237 in: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Wege der Forschung 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964. S. 205; vgl. auch Eberhard Schockenhoff. Naturrecht und Menschenwürde: Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. Matthias Grünewald: Mainz, 1996.

⁵ Vgl. Friedrich Wilhelm Graf. „Puritanische Sektenfreiheit versus lutherische Volkskirche: Zum Einfluss Georg Jellineks auf religionsdiagnostische Deutungsmuster Max Webers und Ernst Troeltschs“. Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte 9 (2002): 42–69.

⁶ Ernst Troeltsch. Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. München/Berlin: Oldenbourg, 1911. S. 62.

⁷ So ebd. S. 63, insgesamt S. 57-65.

In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 heißt es: „Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten ...“

In der amerikanischen ‚Bill of Rights‘ von 1776 heißt es in Artikel 1 und 16: „Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft bei der Begründung einer politischen Gemeinschaft durch keinerlei Abmachung berauben oder zwingen können.“ „Religion oder die Ergebnisse, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Art, wie wir sie erfüllen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung bestimmt werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen einen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion nach den Geboten des Gewissens. Und jeder hat die Pflicht, christliche Vergebung, Liebe und Barmherzigkeit zu üben.“

Solange die katholische Kirche die Menschenrechte als ein reines Produkt der kirchenfeindlichen Aufklärung sah, konnte sie mit ihrer Einführung hier und da einverstanden sein, wenn sie Vorteile davon hatte, sah aber immer einen Konflikt zwischen Glauben und Menschenrechten. In Russland wird die Chance auf Menschenrechte eigentlich erst dann eröffnet, wenn die russisch-orthodoxe Kirche sie zu ihrer erbeigensten Sache macht. Die großen protestantischen Kirchen in den USA (und zunehmend darüber hinaus) dagegen sahen Menschenrechte als Inbegriff ihrer christlichen Ethik an und die Menschenrechte waren bei Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam zentraler Bestandteil – bei der Standesvertretung der Evangelikalen, der Weltweiten Evangelischen Allianz, galt dies sowieso. Kein Wunder, dass es lange so aussah, als seien protestantische Länder für die Demokratie prädestiniert.

Als aber nach einem mit der päpstlichen Enzyklika „Rerum Novarum“ von 1891 einsetzenden Prozess das Zweite Vatikanische Konzil 1965 mit seiner Erklärung zur Menschenwürde „Dignitatis Humanae“ und zeitgleich der Papst mit der Enzyklika „Pacem in Terris“ die Menschenrechte mit dem kirchlichen Glauben versöhnte und sie mehr und mehr ins Zentrum der päpstlichen Agenda rückten, zogen nach und nach praktisch alle katholischen Länder in puncto Demokratie und Menschenrechte nach.

Christliche Wurzeln?

Dass die Menschenrechte als Schutzrechte christliche Wurzeln haben, ist immer wieder vertreten worden⁸. Für Wolfgang Fikentscher „kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Menschenrechte, so wie wir sie heute verstehen, christlichen Ursprungs sind, unbeschadet ihrer – politisch labilen – tragischen Vorformen“⁹.

Georg Jellinek hat in seinen bahnbrechenden Untersuchungen zur Vorgeschichte der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte¹⁰ von 1789 die Auffassung vertreten, dass sich die modernen Menschenrechte aus den Verfassungen der calvinistisch und christlich geprägten frühen amerikanischen Staaten entwickelten und dass sich alle Menschenrechte aus dem Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit entwickelt haben, das sich von der Reformation her allmählich anbahnte. Die Diskussion um diese Thesen ist bis heute im Gange, wobei es bis heute deutliche Befürworter wie Gegner dieser Sichtweise gibt.

⁸ John Warwick Montgomery. Human Rights & Human Dignity. Edmonton: Canadian Institute for Law, Theology, and Public, 1995²; zahlreiche Aufsätze in Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Stuttgart: Klett-Cotta; 1987.

⁹ Wolfgang Fikentscher in ebd. S. 58.

¹⁰ Georg Jellinek. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. Duncker & Humblot: Leipzig, 1895¹, 1904², 1919³, ebd.: München, 1927⁴, Am leichtesten zugänglich in Georg Jellinek. „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“. S. 1-77 in: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Wege der Forschung 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964.

Damit soll nicht gesagt werden, das Christentum habe in der Geschichte die Menschenrechte stärker beachtet und umgesetzt oder dass es eine gradlinigen Weg von Jesus zu den Menschenrechten gäbe. Aber Christian Starck schreibt zu Recht in der ‚Juristenzeitung‘: „Verfehlungen der christlichen Kirche gegen die Menschenrechte ... widerlegen nicht die Herkunft der Menschenwürde aus dem Christentum.“¹¹

Und das Christentum tut sich am leichtesten mit dem über den Religionen stehenden und säkularen Charakter der Menschenrechte.

Präsident International Society for Human Rights,
Prof. Dr. Dr. Thomas Schirrmacher

¹¹ Ebd. S. 460 (mit weiterer Literatur).